

Motion Ursprung Jasmin und Mit. über die Stärkung des Steuerstandorts Luzern durch eine gezielte Entlastung unternehmerischer Beteiligungen

eröffnet am 7. September 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine rechtskonforme Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher wieder eine gezielte Entlastung bei der Vermögenssteuer für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eingeführt wird.

Dabei soll insbesondere geprüft werden, die bis Ende 2015 geltende Regelung gemäss § 60 Absatz 3 des Luzerner Steuergesetzes, wonach Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital bei der Vermögenssteuer um 40 Prozent reduziert wurden, in einer rechtskonformen Lösung, die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, aufzunehmen.

Begründung

Der Kanton Luzern steht bei der Besteuerung von Unternehmen und natürlichen Personen in einem zunehmenden interkantonalen Standortwettbewerb. Mit den Kantonen Schwyz, Nidwalden, Obwalden oder Zug bestehen insbesondere bei der Besteuerung von vermögenden natürlichen Personen attraktive Alternativstandorte in unmittelbarer Nähe.

In den vergangenen Jahren hat Luzern erhebliche Anstrengungen unternommen, um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit bei den juristischen Personen zu stärken. Diese Standortpolitik sollte konsequent weitergeführt werden und auch die natürlichen Personen berücksichtigen, welche hinter den Unternehmen stehen.

Gerade Unternehmerinnen und Unternehmer verfügen häufig über einen grossen Anteil ihres Vermögens in Form von Beteiligungen an ihren eigenen Unternehmen. Dieses Vermögen ist langfristig gebunden und steht nicht einfach als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung. Eine jährlich wiederkehrende Vermögenssteuer kann deshalb insbesondere bei hohen Unternehmensbewertungen zu einer erheblichen Belastung führen.

Die Frage ist deshalb nicht nur, wie viel Vermögenssteuer kurzfristig eingenommen werden kann. Entscheidend ist vielmehr, welche Steuerbasis der Kanton Luzern langfristig halten kann.

Eine gezielte Entlastung bei unternehmerischen Beteiligungen soll deshalb nicht dazu führen, dass einzelne Steuerpflichtige weniger beitragen, sondern dazu, dass sie ihren steuerlichen Wohnsitz weiterhin im Kanton Luzern behalten. Denn wenn eine Unternehmerin oder ein Unternehmer aufgrund der steuerlichen Rahmenbedingungen nach Schwyz, Nidwalden oder in einen anderen Kanton wegzieht, verliert Luzern nicht nur Vermögenssteuereinnahmen. Es können gleichzeitig erhebliche Einkommenssteuern und weitere Einnahmen wegfallen. Diese Mindereinnahmen treffen letztlich nicht nur den Kantonshaushalt, sondern die gesamte Luzerner Bevölkerung.

Gerade deshalb ist die vorgeschlagene Entlastung eine Massnahme im Interesse des gesamten Kantons. Es geht nicht um ein Steuergeschenk an einzelne Vermögende, sondern um die

Sicherung einer starken und nachhaltigen Steuerbasis. Die zusätzlichen oder erhaltenen Steuereinnahmen stehen dem Kanton für seine Kernaufgaben zur Verfügung – für Bildung, Sicherheit, Infrastruktur, soziale Leistungen und weitere öffentliche Dienstleistungen.

Der Kanton Luzern soll für Unternehmen attraktiv sein – aber ebenso für die Unternehmerinnen und Unternehmer, welche diese Unternehmen aufbauen, führen, Arbeitsplätze schaffen und langfristig im Kanton verankern.

Die Wiedereinführung einer gezielten Entlastung bei der Vermögenssteuer kann dazu beitragen, dass diese Personen ihren Wohn- und Unternehmensstandort in Luzern beibehalten. Damit stärkt sie nicht nur einzelne Steuerpflichtige, sondern die Steuerkraft und finanzielle Leistungsfähigkeit des gesamten Kantons.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Anpassung des Steuergesetzes vorzulegen und insbesondere die Wiedereinführung der bis Ende 2015 geltenden Entlastung für qualifizierte Beteiligungen zu prüfen.

Ursprung Jasmin